

Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs

§ 1.

Die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienen und Seilbahnen, sowie auf Wasserstraßen unterliegt einer in die Reichsklasse fließenden Abgabe nach Maßgabe des Gesetzes.

Die Beförderung von Personen und Gütern auf Landwegen unterliegt dieser Abgabe insoweit, als die Beförderung durch ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen, auf bestimmte Linien mit planmäßigen Fahrten betrieben wird. Als Beförderung auf Landwegen gilt auch der Verkehr innerhalb geschlossener Ertschaften.

Der Brief- und Paketverkehr der Post und der Fährbetrieb mit Ausnahme des Eisenbahnfährbetriebes fällt nicht unter das Gesetz. Die Abgabe von der Güterbeförderung wird neben dem Frachtfunktionsstempel erhoben.

§ 2.

Die Abgabe unterliegt die Beförderung

- a) von Personen und Gütern innerhalb des Reichsgebietes;
 - b) von Personen und Gütern im Schiffsverkehr zwischen den deutschen Ost- und Nordseehäfen einschließlich der Rhein-Seehäfen; ferner die Beförderung von Personen bei Fahrten in die freie See, und zwar auch dann, wenn die Fahrten nach dem inländischen Ausgangshafen ohne Verührung anderer Orte zurückkehren
 - c) von Gütern im Schiffsverkehr zwischen inländischen Häfen und ausländischen Festlandshäfen des Kanals und der Nordsee und Ostsee, von Le Havre einschließlich bis Kap Domesnäs mit Ausschluß der dänischen Häfen.
- Der nicht unter Absatz 1 fallende Seeverkehr unterliegt diesem Gesetz auch nicht in Ansehung der Beförderungstrecke vom inländischen Hafen bis zur Seeergrenze, ebensowenig der Leichter-Verkehr soweit er in Ausführung des Seefrachtvertrages zwischen benachbarten Seehäfen erfolgt. Die Beförderung auf dem Bodensee gilt im Sinne dieses Gesetzes nicht als eine Beförderung innerhalb des Reichsgebietes.

§ 3.

enthält die Befreiungen. Darunter fallen 1. Personenbeförderung im Arbeiter-, Schüler- und Militärpersonenverkehr und Gepäckbeförderung im Militärgepäckverkehr, soweit die Abfertigung dieses Verkehrs zu ermäßigtem Preise erfolgt.

2. Beförderung von Gütern, die dem Zwecke des eigenen Beförderungsunternehmens dienen.

3. Beförderung von Gütern zur See zwischen deutschen Nord- und Ostseehäfen, sofern die Güter aus dem Auslande nach einem dieser Häfen eingegangen oder nach dem Auslande über einen dieser Häfen ausgegangen sind. Die näheren Bestimmungen über die Steuerbefreiung trifft der Bundesrat. Er kann insbesondere bestimmen, daß der Nachweis der Einfuhr aus dem Auslande für solche Güter als geführt anzusehen ist, die von ihm als Gegenstände des Stapelverkehrs des Einfuhrhafens erklärt werden.

4. Beförderung von Gütern in nicht mit motorischer Kraft betriebenen Schiffen, die nicht höher als zu 100 cbm. reinem Raumgehalt oder 50 Tonnen Tragfähigkeit vermaßen sind.

5. Beförderung von Gütern zu Wasser innerhalb eines Hafengebietes oder innerhalb eines und desselben Ortes. Der Bundesrat bestimmt, was als ein Hafengebiet oder als ein Ort im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist.

6. Beförderung der im Betriebe der Fischerei gewonnenen Erzeugnisse zu Wasser nach dem Ausladeplatz und Beförderung von Waggerngut zu Wasser im Betriebe einer öffentlichen Verwaltung.

Im nicht öffentlichen Güterverkehr sind außerdem von der Abgabe befreit

- 1.) Beförderung von Abfallstoffen auf Halben oder sonstigen Ablagerungsstätten, sowie von Verfallstoffen in Bergbaubetriebe;
- 2.) sonstige Beförderungen auf nicht öffentlichen Bahnanlagen (Bergbahnen, Grubenbahnen, Seilbahnen sw.);
 - a) wenn die Beförderungen innerhalb derselben geschlossenen Betriebsanlage beginnen und endigen,
 - b) wenn die Bahnanlage eine Länge von 3 Kilometern nicht überschreitet,
 - c) wenn die Bahnanlage in einer Feldbahn oder einer ähnlichen Bahn besteht, die nur zu vorübergehenden Zwecken angelegt ist,
 - d) wenn die Bahnanlage nur mit menschlicher Kraft betrieben wird.
- 3.) Beförderung in eigenen Wirtschaftsbetriebe auf Wasserstraßen innerhalb einer Entfernung von 3 Kilometer.

§ 4.

Die Abgabe wird von dem Preise berechnet, der für die Beförderung an den Betriebsunternehmer zu entrichten oder im nicht öffentlichen Verkehr nach § 6 der Berechnung zu Grunde zu legen ist.

Soweit bei einer Beförderung fremdes Hoheitsgebiet berührt wird, ist der auf dieses Gebiet entfallende Anteil des Beförderungspreises (§§ 5 und 6) der Berechnung der Abgabe außer Ansatz zu lassen. Inwiefern im Grenz-überschreitungsverkehr bei Berechnung der Abgaben kurze Beförderungstrecken zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind bestimmt der Bundesrat.

Der Bundesrat bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen im internationalen Verkehr der Anteil des inländischen Betriebsunternehmens am Beförderungspreise bei der Abgabeberechnung zu berücksichtigen ist.

§ 5.

Als Beförderungspreise gelten im Eisenbahnverkehr und im Eisenbahnfährverkehr die Personen-Fahrpreise, die Frachten einschließlich der Privatanschlußfrachten und die sonstigen tarifmäßigen Beträge mit Ausnahme der Nebengebühren und der baren Auslagen.

Im Verkehr auf Wasserstraßen gelten als Beförderungspreise die Personen-Fahrpreise, die Schlepplöhne, die Frachten und die im gewöhnlichen Verkehr berechneten Kosten der Ableichterung.

Nicht zum Beförderungspreise gehören die Abgaben für die Benutzung von Wasserstraßen und Landwegen (Befahrungsabgabe, Schleuse-, Kanals-, Brücken-, Chaussee- und Wegegebühren), die aus Anlaß der Zollüberwachung und Zollabfertigung entstehenden Gebühren, die Personen-Einschreibengebühren der Landpostverbindung und der Frachtfunktionsstempel.

Die näheren Bestimmungen, was als Beförderungspreis anzusehen ist, trifft der Bundesrat.

§ 6.

Werden Güter im nicht öffentlichen Verkehr für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten befördert, so ist der Berechnung der Abgabe derjenige Betrag als Beförderungspreis zugrunde zu legen, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen Güterverkehr gezahlt wird. Bei der Güterbeförderung auf nichtöffentlichen Bahnanlagen ist als Beförderungspreis 1 Pfennig für das Tonnenkilometer in Ansatz zu bringen.

§ 7.

Schuldner der Abgabe ist der, der den Beförderungspreis zu zahlen hat. Zu seinen Lasten ist die Abgabe vom Betriebsunternehmer zu entrichten. Dieser ist im nicht öffentlichen Güterverkehr auch Schuldner der Abgabe.

Erfolgt die Beförderung aufgrund veröffentlichter Tarife, so ist die Abgabe auf diese anzurechnen. Der Bundesrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 8.

Ist der Betriebsunternehmer in der Gestaltung der Tarife durch Vereinbarung mit einem Dritten gebunden, so ist diese Vereinbarung solchen Tarifänderungen nicht entgegen, die zur Deckung der Abgabe bestimmt und nach Lage der Gesamtverhältnisse als angemessene zu erachten sind.

Kommt zwischen den an der Vereinbarung Beteiligten eine Verständigung über die Tarifänderung nicht zustande, so entscheidet über deren Art und Menge endgültig ein Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsrichtern gebildet, von denen je einer von einer jeden Partei ernannt, der dritte als Obmann von beiden Parteien gewählt wird. (Hierbei sind daran noch einige Angaben gemacht, in denen bestimmt ist, daß eventuell die Oberverwaltungsbehörde eingreift.)

§ 9.

Unterliegen Tarife obrigkeitlicher Festsetzung oder Genehmigung oder sind obrigkeitliche Höchstpreise festgesetzt, so sind die Tarife und Höchstpreise sofern die Abgabe in den Beförderungspreis eingerechnet wird, auf Antrag des Unternehmers zu erhöhen.

§ 10 ist unwichtig.

§ 11.

Bei der Personenbeförderung beträgt die Abgabe

In der 1. Fahrklasse	16 Prozent
2. "	14 "
3. "	12 "
4. (3b) "	10 "

des Beförderungspreises.

Werden für die beschleunigte Beförderung besondere Zuschlagstaxen ausgegeben, so beträgt die Abgabe für die Zuschlagstaxe in der 1. und 2. Klasse 15 Prozent und für solche der 3. Klasse 12 Prozent des Preises.

Befahren bei einem Unternehmen weniger als vier Klassen, so bestimmt die für das Unternehmen zuständige Landesregierung im Einverständnis mit dem Reichsfinanzminister, bei Unternehmungen, die ihren Sitz im Auslande haben, der Bundesrat, welcher Abgabesatz für die einzelnen Klassen anzuwenden ist. Ist bei einem Unternehmen nur eine Klasse vorhanden, so wird der Abgabesatz der dritten Klasse erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Beförderungspreis ohne Berücksichtigung von Klassen berechnet wird.

Im Gepäckverkehr beträgt die Abgabe 12 Prozent des Beförderungspreises.

§ 12.

Bei der Güterbeförderung beträgt die Abgabe 7 Prozent des Beförderungspreises.

§ 14.

Die Verwaltungen der vom Reiche oder einem Bundesstaate betriebenen Beförderungsunternehmungen haben den zuständigen Steuerstellen in dem Bundesrat zu bestimmenden Zeitabschnitten Verkehrsabweisungen nebst den für die Abgabeverrechnung erforderlichen Angaben einzureichen.

Aufgrund dieser Nachweisung wird der zu entrichtende Gesamt-Abgabebetrag von der Steuerstelle festgesetzt und eingezogen.

Es wird dann in weiteren Paragraphen bestimmt, daß die Abgabe-Erhöhung auch bei anderen Unternehmungen nach § 14 erfolgen kann, sofern Betriebsunternehmer im Inlande eine Niederlassung besitzt oder einen im Inlande wohnenden Vertreter bestellt.

§ 32.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens kann für die einzelnen Abgabegattungen verschieden bestimmt werden.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Besteuerung des Personenverkehrs betreffenden Vorschriften treten die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes über den Personen-Fahrkartenstempel außer Kraft.